

Rechtsauskunft

Wiederaufnahme nach einem freiwilligen Austritt einer Schülerin oder eines Schülers

Sachverhalt:

Ist die Schule verpflichtet, eine ausgetretene Schülerin oder einen ausgetretenen Schüler wieder aufzunehmen?

Rechtsslage:

Mit dem freiwilligen Austritt aus der Mittelschule verliert die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Sonderstatus. Wenn ein Wiedereintritt in die Mittelschule gewünscht wird, stellt dies ein Übertritt in eine höhere Klasse dar. Die Artikel 31 ff. des Aufnahmereglements der Mittelschule (SchBl 2011, Nr. 10; nachstehend AufnR MS) sind anwendbar. Gemäss Art. 33 AufnR MS müssen übrige Bewerberinnen und Bewerber eine Prüfung absolvieren. Art, Dauer und Umfang dieser Prüfung wird von der Rektorin bzw. vom Rektor bestimmt.

Die Entscheidungskompetenz für eine Wiederaufnahme liegt somit bei der Rektorin bzw. beim Rektor. Ob eine materielle Aufnahmeprüfung durchgeführt wird, ein Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber geführt wird oder auf die Vorgeschichte und Motivation abgestellt wird, bleibt der Rektorin oder dem Rektor überlassen. Eine Wiederaufnahme kann gegebenenfalls auch mit Auflagen verbunden werden. So ist etwa eine Probezeit denkbar.

ko / 2. August, 2007, überarbeitet ko, Juli 2010, überarbeitet wm / Juni 2016,
geprüft ak, August 2020, geprüft ha / Juli 2022